

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a. bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen;

- d. den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Befoldung außer den unter a. bestimmten Zulagen vorab bereitzustellen;
- e. bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die Bestimmungen über die Verleihung der festen Zulage wie bei den staatlichen Anstalten zur Anwendung.

2. Die Anrechnung früherer Dienstzeiten (f. S. XVIII die beiden Absätze hinter 5) erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

Die Bestimmungen über die feste Zulage finden auf diejenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche am 1. April 1899 im Genusse der festen Zulage von 900 M sind, keine Anwendung.

Ministerielle Bestimmungen 1907/08.

Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen. Min.-Erlaß vom 18. Februar 1908, Zentralbl. S. 434.

Nach dem Erlasse vom 27. Dezember 1906 (Zentralbl. 1907 S. 226)¹⁾ betreffend die Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen soll derjenige öffentliche höhere Schuldienst, welcher unter Ziffer 1 der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905 (Zentralbl. S. 410)²⁾ fällt, in den Nachweisungen über die Dienstzeit vor der festen Anstellung in jedem Falle und unabhängig davon berücksichtigt werden, ob eine Beschäftigung von mindestens 12 Stunden in der Woche stattgefunden hat.

Es besteht die Absicht, diese Bestimmung nunmehr mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab auch auf solchen Schuldienst vor der festen Anstellung anzuwenden, welcher unter den Erlaß vom 7. August 1892 (Zentralbl. S. 813)³⁾, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen fällt, soweit dieser Schuldienst in dem Erlasse vom 15. Mai 1905 (Zentralbl. S. 407)⁴⁾, betreffend die Dienstzeit-Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand, als pensionsfähig anerkannt worden ist.

¹⁾ vgl. diesen Kal. 14. Jahrg. 1907 S. XVIII. ²⁾ vgl. diesen Kal. 12. Jahrg. 1905 S. XXI.

³⁾ vgl. diesen Kal. 9. Jahrg. 1902 S. XLI. ⁴⁾ vgl. diesen Kal. 12. Jahrg. 1905 S. XIX.